

39. Ist die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft befugt,
1. die Überlassung des Betriebes des Unternehmens derselben an einen Anderen gegen eine den Aktionären zu zahlende Dividende von jährlich gleichem Betrage,
 2. die Einsetzung eines von den Beschlüssen der Gesellschaft unabhängigen, durch einen Anderen zu besetzenden Vorstandes,
 3. die Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für eine fremde Schuld
- zu beschließen?

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Februar 1881 i. S. v. R. (Kl.) gegen Rumänische Eisenbahn-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 872/80.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die rumänische Eisenbahnen-Aktiengesellschaft zu Berlin schloß mit der Fürstlich rumänischen Staatsregierung einen Vertrag ab, durch welchen erstere für die Dauer ihrer Konzession dem rumänischen Staate den Betrieb ihres gesamten Eisenbahnnetzes, sowie die Verwaltung ihres gesamten Gesellschaftsvermögens übertrug, dagegen der rumänische Staat sich verpflichtete, die Stammaktien und Stammprioritätsaktien nach einem bestimmten Verhältnis gegen sechsprozentige, durch eine Hypothek am Bahnnetz der Gesellschaft sicherzustellende Staatsobligationen umzutauschen, den zum Umtausch sich nicht entschließenden Aktionären aber jährlich den Betrag von $3\frac{1}{3}\%$ des Nominalbetrages der Stammaktien und 8% des Nominalbetrages der Stammprioritätsaktien als Dividende zu bezahlen. Die Verwaltung sollte auf eine Direktion übergehen, deren Mitglieder die rumänische Regierung nach freiem Ermessen zu ernennen und zu entlassen habe, und welche die Verwaltung und den Betrieb nach Maßgabe der Gesetze und des Vertrages, im übrigen aber lediglich nach Maßgabe der ihr von dem rumänischen Minister für öffentliche Arbeiten zugehenden Instruktionen zu führen haben sollte.

Zugleich wurde eine diesen Vertragsbestimmungen entsprechende Revision des Statuts der Gesellschaft vorgenommen und das revidierte Statut, welches die Bestimmungen des Vertrages in Bezug nimmt, im Vertrage für einen integrierenden Teil desselben erklärt.

Der Vertrag sollte erst dann perfekt werden, wenn derselbe von der Generalversammlung genehmigt, das revidierte Statut in das Handelsregister eingetragen und die absolute Majorität aller Aktien, sowie des durch diese Aktien repräsentierten Nominalkapitales in einer bestimmten Frist zum Umtausch gegen neue Staatsobligationen präsentiert sein werde.

Alle diese Bedingungen sind erfüllt. In einer am 3. März 1880 zu Berlin stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung wurde mit 306 888 gegen 17 949 Stimmen beschlossen, dem Vertrage und revidiertem Statut die Genehmigung zu erteilen. Dieser Beschluß wurde am 20. März 1880 bedingungsweise im Handelsregister eingetragen und der Eintrag am 7. Mai 1880 für endgültig erklärt, nachdem am 22. April 1880 der Vertrag verlautbart und am 29. April 1880 notariell festgestellt war, daß mehr als die Hälfte der Aktien zum Zweck der Konversion gegen Staatsobligationen deponiert sei.

Der Vertrag ist hierauf in Ausführung gekommen.

Der Kläger, welcher als Besitzer von Aktien im Nominalbetrage von 335 100 Mark bereits in der Generalversammlung vom 3. März 1880 gegen den Beschluß Protest erhoben und nachher vergebens versucht hat, die Eintragung desselben im Handelsregister zu verhindern, klagt gegen den bisherigen Vorstand der Aktiengesellschaft mit dem Antrage, die Beschlüsse der Generalversammlung für ungültig zu erklären und die Beklagte schuldig zu erkennen, sich der Ausführung derselben zu enthalten und die bereits geschene Ausführung rückgängig zu machen, insbesondere die Eintragungen im Handelsregister löschen zu lassen.

In erster und zweiter Instanz mit seiner Klage abgewiesen, hat Kläger in der Revisionsinstanz ein den Klageanträgen entsprechendes Urteil erwirkt. Die

Gründe

sind folgende:

„1. Die rechtliche Besonderheit der Aktiengesellschaft, Beschränkung der Haftung des Aktionärs und Zulässigkeit der Stellung der Aktien auf Inhaber, und die durch diese Besonderheit ermöglichte Beteiligung einer großen Anzahl von Gesellschaftern, macht die feste Organisation der Aktiengesellschaft und die genaue Feststellung der Kompetenz der einzelnen Organe derselben zur Notwendigkeit. Wenngleich in dieser Beziehung dem Privatwillen Freiheit eingeräumt ist, so hat der Gesetzgeber doch für notwendig erachtet, gewisse allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche für alle Aktiengesellschaften gelten. Das Recht läßt nur diejenigen Aktiengesellschaften zu, welche nach diesen Grundsätzen organisiert sind und erkennt Beschlüsse und Handlungen derselben nur dann als rechtsbeständig an, wenn sie nicht gegen gewisse allgemeine Rechtsregeln verstoßen. Dadurch ist die Bildung der Aktiengesellschaft erschwert, insbesondere aber ihrer Thätigkeit eine Schranke gezogen, welche im einzelnen Fall die erfolgreiche Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Aktiengesellschaft hemmen kann; andererseits aber sind dadurch die Interessen Dritter und der einzelnen Aktionäre gegen Benachteiligung geschützt. Strenge Befolgung dieser Bestimmungen ist umsomehr geboten, als die Aktiengesellschaft eben wegen ihrer begrifflichen Besonderheit nur durch Organe handeln kann, und wenn auch das Hauptorgan, die Generalversammlung, durch die Aktionäre gebildet wird, doch regelmäßig maßgebend nur sein kann der Wille der Mehrheit der Erschienenen.

Nur wenige der gesetzlichen Bestimmungen hat der Richter von Amts wegen zur Anwendung zu bringen; dagegen hat der einzelne Aktionär ein Recht darauf, daß von den Gesellschaftsorganen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren werde, und kann zur Realisierung dieses Rechts die richterliche Hilfe anrufen.

In Betracht kommen können hierbei nur die Rechtsnormen, nicht das Interesse der Gesellschaft. Wie einerseits bei gesetzmäßigem Verhalten der Organe der Gesellschaft der einzelne Aktionär nicht geltend machen kann, daß der gefaßte oder ausgeführte Beschluß den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufe, so kann andererseits bei rechtswidrigem Vorgehen der Gesellschaftsorgane dem Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs der Einwand nicht wirksam entgegengesetzt werden, daß der rechtswidrig gefaßte Beschluß den Interessen der Gesellschaft förderlich gewesen sei.

2. Der Kläger sichts in seiner Eigenschaft als Aktionär die Rechtsbeständigkeit der von der Generalversammlung am 3. März 1880 gefaßten Beschlüsse an, durch welche der Abschluß eines Vertrages mit der rumänischen Regierung und die infolge hiervon nötig gewordene Statutenveränderung gebilligt wurden.

Der Vertrag bezweckt den Übergang der rumänischen Eisenbahnen auf den rumänischen Staat und das eventuelle Aufhören der Aktiengesellschaft.

Am einfachsten hätte dieser Zweck durch Liquidation der Aktiengesellschaft und Ankauf der Eisenbahn durch den rumänischen Staat erreicht werden können. Dieser Weg ist nicht eingeschlagen worden. Es ist von der zeitweiligen Fortexistenz der Aktiengesellschaft ausgegangen, und sind dem rumänischen Staate gegen eine von demselben zu beschaffende Gegenleistung weitgehende Rechte eingeräumt.

Es ist zu untersuchen, ob die Einräumung dieser Rechte zulässig war.

3. Der Vertrag geht zunächst dahin, daß die Aktiengesellschaft dem rumänischen Staate für die ganze Dauer ihrer Konzession den Betrieb ihres gesamten Eisenbahnnetzes überläßt und die rumänische Regierung sich dagegen verpflichtet, die Stammaktien und Stammprioritätsaktien der Gesellschaft gegen rumänische Staatsobligationen umzutauschen, denjenigen Aktionären aber, welche den Umtausch nicht vornehmen würden, jährlich $3\frac{1}{3}$ Prozent des Nominalbetrages der Stammaktien und 8 Pro-

zent des Nominalbetrages der Stammprioritätsaktien als Dividende zu bezahlen.

Wäre etwas weiteres nicht verabredet, so würde die Generalversammlung, indem sie dem Vertrage zustimmte und die erforderliche Abänderung der Statuten vornahm, ihre Kompetenz nicht überschritten und das Recht des Klägers nicht verletzt haben.

Die Bestimmungen des Vertrages, welche den Aktionären das Recht beilegen, ihre Aktien gegen rumänische Obligationen umzutauschen, und durch das Versprechen der Zahlung einer Prämie an diejenigen Aktionäre, welche ihre Aktien binnen bestimmter Frist zum Umtausch deponieren, einen Anreiz zur Vornahme des Umtausches schaffen, berühren das Rechtsverhältnis der Aktionäre zur Aktiengesellschaft überhaupt nicht. Sie betreffen nur eine Veränderung der Personen der Aktienbesitzer und konnten an sich — abgesehen von der noch zu erörternden Hypothekbestellung — ohne Verletzung des Rechts der Aktionäre von der Aktiengesellschaft genehmigt werden.

Auch darin kann kein Verstoß gegen das Statut oder irgend welche Rechtsätze gefunden werden, daß die rumänische Regierung die Wirksamkeit des Vertrages davon, daß ihr bis zu einem gewissen Tage eine bestimmte Anzahl Aktien zum Umtausch angeboten sein würden, abhängig machte. Die rechtliche Zulässigkeit der Vereinigung der Mehrzahl, ja sogar der Gesamtheit der Aktien in einer Hand ist unbestreitbar, es kann daher auch nicht rechtswidrig sein, den Eintritt einer solchen Thatsache als Bedingung der Perfektion eines Vertrages zu setzen.

Vom Revisionskläger ist bei der mündlichen Verhandlung noch geltend gemacht worden, die Beschlußfassung über den Vertragsabschluß sei deswegen ungültig, weil nach jener Bedingung der Vertrag erst dann perfekt werden sollte, wenn die Majorität eine andere geworden sein würde; da dies aber nicht geschehen könne, wenn nicht eine Anzahl der die Majorität bildenden Aktionäre ihre Aktien vor Abschluß des Vertrages abträte, so habe die Majorität der Generalversammlung vom 3. März 1880 einen Beschluß über einen Vertrag gefaßt, der erst nach ihrem Verschwinden perfekt werden solle. Das letztere ist vollkommen richtig, allein es hat auf den Rechtsbestand des Vertrages deswegen keinen Einfluß, weil die die Generalversammlung bildenden Aktionäre nicht über ihre individuellen Rechte kontrahiert oder zu kontrahieren beschlossen, sondern die zu einem, durch die Generalversammlung für

die Aktiengesellschaft zu fassenden, Beschluß erforderlichen Vota abgegeben haben. Waren die Abstimmenden zu dieser Zeit Aktionäre, so war der Beschluß der Generalversammlung rechtswirksam zustande gekommen, gleichviel, ob die Stimmenden zu irgend einem späteren Zeitpunkt noch Aktionäre waren oder alsbald nach dem Beschluß ihre Aktien zu verkaufen im Sinne hatten.

Auch die Überlassung des Betriebes an den rumänischen Staat für eigene Rechnung gegen eine den Aktionären zu gewährende Dividende von jährlich gleichem Betrage, sowie die hierdurch veranlaßte Umgestaltung der Bestimmungen des §. 45 des alten Statuts über die Aufstellung der Bilanz, konnte von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es war darin eine Abänderung des ursprünglichen Statuts enthalten, welche nach §. 63 lit. c desselben mit Zustimmung der rumänischen Regierung von der Generalversammlung beschlossen werden konnte. Eine Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Aktiengesellschaft, welche nach Art. 215 H.G.B. nicht hätte durch Stimmenmehrheit beschlossen werden können, ist darin nicht zu erblicken. Zweck der Gesellschaft und Gegenstand ihres Unternehmens war nach §. 3 der alten Statuten der Bau und Betrieb der rumänischen Eisenbahnen. Auf diesen Gegenstand ist das Unternehmen der Aktiengesellschaft auch nach dem Betriebsüberlassungsvertrage und der damit zusammenhängenden Statutenänderung gerichtet. Nur die Mittel zur Erreichung des unverändert gebliebenen Gesellschaftszweckes haben sich geändert, indem der Betrieb durch den rumänischen Staat gegen eine feste jährliche Vergütung an die Stelle des bisherigen Selbstbetriebes gesetzt wurde. Nach wie vor besteht das Unternehmen der Gesellschaft darin, durch den Betrieb der rumänischen Bahnen Einkünfte zu ziehen und dieselben unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien zu verteilen. Ob es für die Aktionäre vorteilhafter sei, die Eisenbahnen selbst zu betreiben oder durch einen Anderen betreiben zu lassen und im letzteren Fall den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft oder gegen eine an die Gesellschaft zu zahlende Vergütung von festem Betrage für Rechnung des Dritten geschehen zu lassen, war eine Frage des Interesses, welche die Generalversammlung zu entscheiden befugt war. Darin, daß an die Stelle einer schwankenden eine feste Dividende gesetzt wurde, kann eine Verletzung des Rechts der einzelnen Aktionäre nicht gefunden werden.

Was den Sitz der Gesellschaft betrifft, so weicht §. 2 des revidierten Statuts vom §. 2 des alten Statuts nur darin ab, daß der Beschluß der Verlegung des Sitzes, welcher in letzterem dem Aufsichtsrate überlassen war, in ersterem der Generalversammlung vorbehalten worden ist, wodurch die Rechte der Aktionäre nicht beeinträchtigt werden. Da schon das alte Statut die Verlegung des Sitzes gestattet, ohne zwischen Verlegung nach inländischen und ausländischen Orten zu unterscheiden, so kann eine Verlegung des Rechts der Aktionäre nicht darin gefunden werden, daß bei Abfassung des revidierten Statuts die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Rumänien ausdrücklich in Aussicht genommen wurde.

4. Der Vertrag und die auf Grund desselben beschlossene Statutenänderung beschränken sich aber nicht auf die Überlassung des Betriebes an den rumänischen Staat. Sie greifen zugleich tief in die Organisation der Gesellschaft ein.

Nach dem Handelsgesetzbuch wie nach der Natur der Sache muß jede Aktiengesellschaft ein Willensorgan haben, die Generalversammlung, und ein ausführendes Organ, den Vorstand. Aus Zweckmäßigkeitsgründen fügt das Handelsgesetzbuch ein kontrollierendes Organ, den Aufsichtsrat, hinzu. Es genügt aber zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung, daß jede Aktiengesellschaft einen Vorstand haben muß (Art. 227 H.G.B.), nicht, daß eine Person oder mehrere als Vorstand bezeichnet und mit der Vertretung der Aktiengesellschaft betraut werden. Der Vorstand muß in der That Organ der Aktiengesellschaft, das heißt das Werkzeug sein, durch welches dieselbe ihren Willen zum Vollzug bringt. Die Aktiengesellschaft muß daher die Möglichkeit haben, vom Vorstande zu erzwingen, daß er gemäß ihrem Willen handelt, insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung bringt.

Das revidierte Statut der beklagten Gesellschaft scheint nun zwar im §. 20 alle Organe anzuordnen, welche das Handelsgesetzbuch für notwendig erklärt, indem alle in dem alten Statut §. 20 eingefetzten Gesellschaftsorgane mit Ausnahme der Betriebsdirektion und des Administrationsrates zu Bukarest, deren Thätigkeit durch den Übergang des Betriebes und der Administration auf den rumänischen Staat hinwegfiel, in dem revidierten Statut beibehalten sind. Bringt man aber den §. 20 desselben mit den Bestimmungen des Vertrages in Verbindung, so er-

giebt sich, daß der sogenannte Vorstand in der That kein Organ der Aktiengesellschaft ist.

Der Vertrag bestimmt zunächst im Art. XIX nur, der rumänische Staat werde die Eisenbahnen durch eine Behörde administrieren, deren Mitglieder die rumänische Regierung zu ernennen hat, und welche von ihr nach ihrem freien Ermessen entlassen werden können. Im Art. XX aber wird dieser „Fürstlichen Direktion“ die Vertretung der Aktiengesellschaft in vollem Umfang, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch dem Vorstande zusteht, ohne andere Beschränkungen, als die in Artt. X und XXII des Vertrages enthaltenen, übertragen. Nach Art. XXI sollen mit dem Tage, an welchem die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahnen auf die rumänische Regierung übergehen, die Funktionen des bisherigen Vorstandes erlöschen; nach Art. XXII soll die Fürstliche Eisenbahndirektion nach Maßgabe des Gesetzes und des Vertrages und im übrigen lediglich nach Maßgabe der Instruktionen handeln, welche ihr von dem rumänischen Minister für öffentliche Arbeiten zu geben sind.

Demgemäß bestimmt das revidierte Statut im §. 20:

„Die Organe der Gesellschaft sind nach Inkrafttreten des im §. 3 erwähnten, mit dem rumänischen Staate geschlossenen Vertrages:

1. Die Fürstliche Direktion der rumänischen Eisenbahnen, welche zugleich den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs bildet;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Generalversammlung“,

und überträgt im §. 22 der Fürstlichen Direktion die Vertretung der Gesellschaft der Aktionäre mit allen Rechten und Pflichten des Vorstandes des deutschen Handelsgesetzbuchs ohne andere Restriktionen, als die, welche in Artt. X und XII des im §. 3 bereits erwähnten Vertrages spezifiziert sind.

Die Fürstliche Eisenbahndirektion wäre danach nicht allein imstande, Rechtshandlungen aller Art, auch solche, welche über den Umfang der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und des Bahnbetriebes hinausgehen, mit voller Wirkung Dritten gegenüber für die Aktiengesellschaft vorzunehmen (Artt. 230, 231 H.G.B.), sondern auch der Gesellschaft gegenüber unterliegen ihre Verfügungen keinen anderen Beschränkungen, als den in Artt. X und XXII des Vertrages festgesetzten.

Nicht einmal bei Veräußerungen, Verpfändungen und Aufnahme von Anlehen ist die Zustimmung der Generalversammlung vorbehalten; Art. X des Vertrages untersagt die Veräußerung der Eisenbahnen nicht schlechthin, sondern nur für die Dauer der Amortisationsperiode der neuen rumänischen Staatsobligationen, mithin nicht zu Gunsten der Aktionäre, sondern der rumänischen Staatsgläubiger, und die Aufnahme von Anlehen, welche nach §. 43 lit. c des alten Statuts an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden war, ist nach §. 43 des neuen Statuts von diesem Erfordernis entbunden. Die Handlungen der Fürstlichen Eisenbahndirektion sind demnach von dem Willen der Aktionäre schlechthin unabhängig. Wollte man auch annehmen, daß die rumänische Staatsregierung dadurch, daß sie die Fürstliche Eisenbahndirektion als Organ der Aktiengesellschaft anerkannte, die Verpflichtung übernommen habe, die Gesellschaftsangelegenheiten gemäß dem Interesse der Gesellschaft verwalten zu lassen, so ist doch die Entscheidung darüber, was dem Interesse der Gesellschaft entspreche, und was insbesondere bei Kollisionen zwischen dem Interesse des rumänischen Staates und dem Gesellschaftsinteresse zu thun sei, lediglich dem Ermessen der Fürstlichen Eisenbahndirektion und der Fürstlichen Staatsregierung, von deren Instruktionen erstere abhängt, überlassen. Der Aktiengesellschaft dagegen steht kein Mittel zu Gebote, ihren Willen gegenüber dem abweichenden Willen der Fürstlichen Eisenbahndirektion zur Geltung zu bringen und insbesondere dieselbe zur Befolgung der nach Art. 231 H.G.B. für den Vorstand verbindlichen Generalversammlungsbeschlüsse anzuhalten. Sie kann weder die Mitglieder des Vorstandes, welche sich ihrem Willen widersetzen, abberufen und durch andere Personen ersetzen, da das Recht der Ernennung und Entlassung der Direktionsmitglieder durch Art. XIX des Vertrages und §. 21 des revidierten Statuts ausschließlich und unwiderruflich der rumänischen Staatsregierung überlassen ist, noch kann sie die Mitglieder des Vorstandes wegen Nichtbefolgung der Weisungen der Generalversammlung zur Verantwortung ziehen, da einer auf Grund der Artt. 241. 226. 194 H.G.B. durch den Aufsichtsrat gegen sie zu erhebenden Klage die Einrede entgegenstände, daß die Vorstandsmitglieder nach den Instruktionen der rumänischen Staatsregierung gehandelt haben, denen sie nach Art. XXII des Vertrages und §. 22 des revidierten Statuts Folge zu leisten verpflichtet waren.

Aus allem diesem ergibt sich der Schluß, daß die beklagte Gesellschaft nach dem revidierten Statut zwar noch das Organ besitzt, durch welches sie Beschlüsse fassen kann, aber kein Organ mehr für die Ausföhrung derselben, indem die Fürstliche Eisenbahndirektion zwar als Organ der Gesellschaft bezeichnet, in der That aber kein solches ist. Die beklagte Gesellschaft entbehrt mithin infolge der Änderung der Statuten der zur Wesenheit der Aktiengesellschaft erforderlichen Organisation. Die Generalversammlung kann die Gesellschaft in diese Lage ebensowenig versetzen, wie eine handlungsfähige physische Person durch freiwillige Unterwerfung unter die Vormundschaft eines anderen eine Selbstentmündigung herbeiföhren könnte.

Zu demselben Ergebnis gelangt man auch dann, wenn man die Befugnis der Generalversammlung zu dem in Rede stehenden Beschluß nicht nach dem dafür maßgebenden Gesetze, sondern nach dem im Gesellschaftsvertrage zum Ausdruck gekommenen Willen der Aktionäre bemißt. Sie haben sich durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages den verfassungsmäßig zustande gekommenen Beschlüssen der Gesellschaft unterworfen, aber nicht schlechtthin, sondern nur in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Unverbindlich für den nicht einwilligenden Aktionär sind daher nicht allein solche Beschlüsse der Gesellschaft, welche dem Gesellschaftszwecke fremde Angelegenheiten betreffen, sondern auch solche, welche der Gesellschaft selbst einen wesentlich anderen Charakter aufprägen. Dies ist durch die Bestimmungen des revidierten Statuts geschehen. Durch den Gesellschaftsvertrag vereinigen die Aktionäre ihre Vermögens-einlage zu dem gemeinsamen Zwecke in der Weise, daß nicht mehr der einzelne Aktionär je zu seinem Anteile, sondern nur noch die Gesamtheit der Aktionäre durch ihre verfassungsmäßigen Organe darüber zu verfügen berechtigt ist. Die Gemeinsamkeit der Interessen aller Aktionäre bietet dem einzelnen Aktionär Gewähr dafür, daß die von der Gesamtheit getroffenen Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen auch seinem Interesse entsprechen. Diese Gewähr würde mangeln, wenn die Verfügung über das Gesellschaftsvermögen einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten eingeräumt wäre, der sich möglicherweise durch Beweggründe, welche dem Gesellschaftsinteresse fremd oder gar entgegengesetzt sind, in seinem Verhalten bestimmen läßt. Es kann daher nicht angenommen werden, daß die Aktionäre durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages der Gesamtheit auch das Recht einräumen wollten, in dieser

Weise über das Gesellschaftsvermögen zu verfügen. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Beschluß vom 3. März 1880 als eine Überschreitung der Befugnisse der Generalversammlung.

Man kann nicht einwenden, daß, wenn die Generalversammlung (nach der Ausführung unter 3) den Betriebsüberlassungsvertrag zu genehmigen befugt war, hieraus auch ihre Befugnis folgte, den Vorstand so, wie im revidierten Statut geschehen, zu organisieren. Wenngleich mit dem Aufhören des Selbstbetriebes der Eisenbahnen ein wesentlicher Teil der von den Organen der Aktiengesellschaft aufzuwendenden Thätigkeit hinwegfiel und darum wohl Grund vorlag, die lediglich zum Zwecke des Selbstbetriebes dienenden Organe und Anstalten der Gesellschaft zu beseitigen, so verblieb doch der Gesellschaft auch nach der Überlassung des Betriebes und der Verwaltung an den rumänischen Staat ein anderer Teil ihrer Wirksamkeit, insbesondere die Geltendmachung der aus dem Betriebsüberlassungsvertrage entspringenden Rechte der Gesellschaft gegen den rumänischen Staat und die Sorge für Erhaltung der Substanz des in der Verwaltung desselben befindlichen Gesellschaftsvermögens, und es bedurfte für diesen Überrest eigener Thätigkeit der Gesellschaft eines den Willen derselben zur Ausführung bringenden Organes, als welches die Fürstliche Eisenbahndirektion nicht angesehen werden kann. Uebrigens würde selbst dann, wenn die Gesellschaft, nachdem sie den Selbstbetrieb aufgegeben, ein für sie handelndes Organ nicht mehr bedurft hätte, die dem Vorstande gegebene Gestaltung nicht gerechtfertigt erscheinen. Aus dieser Voraussetzung könnte man den Schluß ziehen, daß kein Grund zum ferneren Bestehen der Gesellschaft vorhanden sei. Nachdem man aber diese Konsequenz aus irgend welchem Grunde nicht gezogen, vielmehr den Fortbestand der Gesellschaft beschlossen hat, bleibt auch die Notwendigkeit gesetzmäßiger Organisation derselben bestehen.

Es kann endlich auch nicht eingewendet werden, daß der Beschluß vom 3. März 1880 mit einer Stimmenmehrheit gefaßt worden sei, welche nach §. 43 lit. g des alten Statuts zur Auflösung der Gesellschaft genüge, mithin umsomehr für den in Rede stehenden, die Auflösung der Gesellschaft vorbereitenden Beschluß genügen müsse. Denn zwischen dem Auflösungsbeschluß und dem in Rede stehenden Beschluß besteht nicht ein solches Verhältnis, daß der erstere als der weitergehende den letzteren mit einschloße, so daß von der Zulässig-

keit des ersteren auf die Zulässigkeit des letzteren geschlossen werden könnte. Vielmehr sind beide Beschlüsse nicht allein in Ansehung der Gesellschaftsgläubiger, sondern auch der Aktionäre von so wesentlich verschiedener Wirkung, daß ein Schluß von dem einen auf den anderen gänzlich unzulässig ist. Insbesondere tritt die Verschiedenheit derselben darin hervor, daß der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft die Liquidation und Verteilung des zur Zeit der Auflösung vorhandenen Gesellschaftsvermögens zur Folge gehabt haben würde, der fragliche Beschluß dagegen, welcher dem außerhalb der Gesellschaft stehenden rumänischen Staate das Recht der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen einräumt, die Möglichkeit einer den Aktionären nachteiligen Einwirkung auf dasselbe für den Zeitraum bis zur demnächstigen Auflösung der Gesellschaft offen läßt.

5. Die bisher angeführten Gründe würden schon an sich genügen, dem Beschlusse der Generalversammlung die verbindende Kraft gegenüber der dissentierenden Minorität der Aktionäre abzuspochen. Es kommt aber noch ein weiterer Grund hinzu.

Die nach Art. VIII des Vertrages vom rumänischen Staate zu emittierenden neuen sechsprozentigen Obligationen im Nominalbetrage von Francs 237 500 000 werden nach Art. IX sicher gestellt durch eine Hypothek auf das ganze Bahnnetz Roman-Berectorova nebst Zweigbahnen. Die Hypothek sollte durch ein rumänisches Gesetz bestellt werden und ist in dieser Weise bestellt worden. Die Generalversammlung vom 3. März 1880 hat durch die Genehmigung des Vertrages auch dieser Hypothekbestellung ihre Zustimmung erteilt. Ihre Befugnis, dem rumänischen Staate die Bestellung einer Hypothek am Gesellschaftsvermögen zu gestatten, reicht nicht weiter, als ihre Befugnis, die Bestellung einer solchen durch die Aktiengesellschaft selbst zu beschließen. Es würde nun zwar diese Befugnis der Generalversammlung nach §. 43 lit. e des alten Statuts nicht abzuspochen sein, wenn es sich um Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für eine Schuld der Aktiengesellschaft, insbesondere ein für dieselbe aufzunehmendes Anlehen gehandelt hätte. Die in Rede stehende Hypothek aber ist für eine Schuld des rumänischen Staates bestellt. Die Bestellung derselben ist, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, eine Intercession der Aktiengesellschaft für eine fremde Schuld. Wie aber die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft eine Schenkung, als eine dem Gesellschaftszwecke

fremde und widerstrebende Handlung, nicht beschließen kann, wenn dieselbe nicht wegen besonderer Umstände, z. B. als remuneratorische Schenkung, als im Interesse der Aktiengesellschaft gelegen erscheint, vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 22 S. 281. Bd. 24 S. 225,

so gehört auch die Intercession für fremde Verbindlichkeiten, abgesehen von besonderen Umständen, welche ein Interesse der Aktiengesellschaft an Übernahme derselben begründen, nicht zu dem Kreise der Angelegenheiten, für welche die Aktionäre im Gesellschaftsvertrage sich verbunden haben. Die in Rede stehende Hypothek ist aber nicht im Interesse der Aktiengesellschaft oder der Aktionäre, sondern ausschließlich im Interesse des rumänischen Staates und seiner Gläubiger bestellt. Die Bestellung derselben gereicht zunächst, bis zur Emission der durch die Hypothek gesicherten Obligationen, zum Vorteile des rumänischen Staates. Der größte Teil der Obligationen war dazu bestimmt, gegen Stammaktien und Stammprioritätsaktien der beklagten Gesellschaft ausgetauscht zu werden. Die Sicherstellung derselben durch ein Pfandrecht am Gesellschaftsvermögen setzte den rumänischen Staat in den Stand, durch das Angebot hypothekarisch gesicherter Staatsobligationen sich tauschweise in den Besitz von Aktien der beklagten Gesellschaft zu setzen, deren Inhaber vielleicht nicht geneigt gewesen wären, gegen lediglich auf den Personalkredit des rumänischen Staates ausgegebene Obligationen sich ihres Aktienbesitzes zu begeben; dagegen hatte die Aktiengesellschaft an dieser Operation kein Interesse, da der Verkehr mit ihren Aktien ihrem Zwecke völlig fremd ist. Der Rest der Obligationen war nach Art. VIII des Vertrages dazu bestimmt, von der rumänischen Regierung für Verbesserung der Eisenbahn, insbesondere bauliche Herstellungen und Vermehrung des Betriebsmaterials, ferner zur Bestreitung der Emissions- und Konversionskosten einschließlich der nach Art. XII des Vertrages zu zahlenden Prämie, endlich zur Berichtigung schwebender Verbindlichkeiten der Gesellschaft verwendet zu werden. Alle diese Ausgaben lagen nicht der Aktiengesellschaft, sondern dem rumänischen Staate ob, welcher die Emissions- und Konversionskosten nach Art. VII, die vor der Betriebsübertragung eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Art. XXII und die Kosten der baulichen und Betriebsmaterialverbesserungen infolge der Übernahme des Betriebs auf eigene Rechnung zu tragen hatte. Wie demnach die Bestellung der Hypothek zunächst nur

zum Vorteil des rumänischen Staates stattfand, so gereicht auch nach der Emission der Obligationen die durch die Hypothek bewirkte Sicherstellung nur zum Vorteil der Gläubiger des rumänischen Staates. Diejenigen Aktionäre, welche ihre Aktien gegen Obligationen umtauschten, genießen zwar diesen Vorteil, aber nicht in der Eigenschaft von Aktionären, sondern erst von dem Zeitpunkte an, wo sie aufhörten Aktionäre zu sein und Staatsgläubiger wurden. Diejenigen Aktionäre dagegen, welche von der Berechtigung zum Umtausch der Aktien gegen Obligationen keinen Gebrauch machten, haben von der Hypothek nicht allein keinen Vorteil, sondern laufen Gefahr, daß ihnen durch Geltendmachung des Pfandrechts bei einer eventuellen Liquidation des Gesellschaftsvermögens der Hauptbestandteil desselben entzogen werde. Die Bestellung der Hypothek erscheint daher als eine dem Zwecke der Aktiengesellschaft fremde Maßregel, welche zu beschließen der Generalversammlung nicht zustand.

Ihre Befugnis zu dieser Maßregel kann umsoweniger angenommen werden, da dieselbe eine unzulässige Bevorzugung eines Teiles der Aktionäre vor den übrigen zur Folge hat. Die durch Bestellung der Hypothek bewirkte Belastung des Gesellschaftsvermögens ist zwar an sich allen Aktionären gleichmäßig nachteilig. Insofern aber der rumänische Staat durch Umtausch der Aktien gegen Obligationen Aktionär wird, gleicht sich der Nachteil, welchen er als Aktionär durch die Hypothekbestellung erleidet, durch den Vorteil aus, welcher ihm als Schuldner bei Realisierung der Hypothek durch Tilgung seiner Schuld erwächst. Diese Bevorzugung der in den Besitz des Staates übergegangenen Aktien vor denjenigen, welche im Besitze der nicht zum Umtausche schreitenden Aktionäre verbleiben, erscheint nicht als eine zufällige, sondern ist bei Bestellung der Hypothek von den Vertragsschließenden gewollt; sie erscheint ebensowenig als eine nur vorübergehende, da die von der rumänischen Regierung im Umtausch gegen neue Obligationen erworbenen Aktien nach Art. VI des Vertrages außer Verkehr gesetzt werden und während der Dauer der rumänischen Eisenbahnaktiengesellschaft deponiert, mithin für immer in der Hand der rumänischen Regierung bleiben sollen.

Die beklagte Gesellschaft versuchte die Befugnis der Generalversammlung zur Bewilligung der Hypothekbestellung daraus herzuleiten, daß dieselbe eine der Gegenleistungen sei, welche die Aktiengesellschaft

für die ihr oder ihren Aktionären von dem rumänischen Staate zugesicherten Leistungen übernommen habe. Das angefochtene Erkenntnis schließt sich dieser Ansicht an, indem es annimmt, die Generalversammlung habe, wie über die Zweckmäßigkeit jeder Geschäftsausgabe, so auch darüber zu befinden gehabt, ob das Gesellschaftsinteresse durch die vorliegende Hypothekierung unter Abwägung ihres Äquivalents in dem Konventionsschluß gefördert werde. Es ist aber nicht anzuerkennen, daß die Bestellung der Hypothek eine Gegenleistung der Gesellschaft für ihr gewährte Vorteile sei. Die von dem rumänischen Staate durch den Vertrag übernommenen Leistungen bestehen in dem Versprechen, die Aktien gegen Obligationen umzutauschen und den Besitzern der nicht umgetauschten Aktien eine feste Dividende zu zahlen. Das erstere Versprechen betrifft keine Leistung des Staates an die Aktiengesellschaft, sondern eine zum Zwecke des Erwerbes von Aktien deren Besitzern zu machende Leistung; demgemäß ist auch die Gegenleistung, bestehend in der Abtretung der Aktien, nicht von der Aktiengesellschaft, sondern von den Aktienbesitzern zu gewähren. Das andere Versprechen ist nach Art. XIII des Vertrages das Äquivalent für die Rechte, welche durch den Vertrag dem rumänischen Staate eingeräumt wurden, nämlich das Recht des Betriebes des Bahnnetzes und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Als Gegenleistung der Aktiengesellschaft für dieses Versprechen kann die Bewilligung der Hypothekenbestellung umsoweniger angesehen werden, da im Falle der Realisierung des Pfandrechts infolge des Pfandverkaufes mit dem Betriebe der Eisenbahnen durch den rumänischen Staat auch dessen Verpflichtung zur Zahlung der versprochenen festen Dividende hinwegfallen würde.

6. Das angefochtene Erkenntnis verstößt demnach, indem es die Beschlüsse der Generalversammlung vom 3. März 1880 für gültig und verbindlich erklärt, gegen die Rechtsgrundsätze über die notwendige Organisation der Aktiengesellschaften und die Grenzen zulässiger Gesellschaftsbeschlüsse.

Es ist daher unter Aufhebung desselben gemäß §. 528 Abs. 3 Nr. 1 C.P.O. von dem Revisionsgericht auf Grund des in der Vorinstanz festgestellten Sachverhaltes endlich zu erkennen.

Die Befugnis des Klägers, auf Grund seines Aktienbesitzes in der Eigenschaft als Aktionär die erhobene Klage anzustellen, ist mit den Vorrichtern anzuerkennen.

Der erste auf Feststellung der Ungültigkeit der Beschlüsse vom 3. März 1880 gerichtete Klagantrag ist nach §. 231 C.P.D. zulässig und nach den vorstehenden Ausführungen unter 4 und 5 begründet.

Aus der Ungültigkeit der gedachten Beschlüsse ergibt sich von selbst die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber dem Kläger, sich der Ausführung derselben zu enthalten, und die Ausführung, soweit sie bereits stattgefunden hat, insbesondere die Eintragung derselben im Handelsregister, rückgängig zu machen. Daher ist auch dem hierauf gerichteten weiteren Klagantrage zu entsprechen, auf die Frage aber, auf welche Weise die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der Gesellschaft zu bewirken sei, sowie ob und unter welchen Voraussetzungen der Anspruch des Klägers auf Wiederherstellung des früheren Zustandes sich in einem Entschädigungsanspruch auflöse, beim Mangel deshalbiger Anträge nicht einzugehen.“